

LABBÉ & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Labbé & Partner mbB · Postfach 10 09 63 · 80083 München

Verwaltungsgericht
München
Bayerstraße 30
80335 München

Unser Zeichen:
34- 266/19

Tel.: 089/
29058-144

Fax: 089/
29058-206

E-Mail:
heidorn@rae-labbe.de

Datum:
25.09.2019

Az.: M 18 S 19.869

In der Verwaltungsstreitsache

Verein für sauberes Wasser e.V.

gegen

Freistaat Bayern,

wegen

wasserrechtlicher Anordnung/ Trinkwasserverordnung

erwidern wir auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 28.05.2019 wie folgt:

I.

Die Ausführungen sind nicht geeignet, eine andere rechtliche Bewertung des Sachverhaltes als die in der Antragsbegründung vom 25.04.2019 herbeizuführen. Die angefochtene Anordnung wird sich in der Hauptsache als rechtswidrig erweisen, so dass die Anordnung der aufschiebenden Wirkung geboten ist.

Labbé & Partner mbB
Rechtsanwälte
Sitz München
AG München PR 86 I

Rechtsanwälte

Walter Labbé
Moritz März
Anton Wald
Ludwig O. Seitz
Dr. Helmut Wölfel
Dr. Hans Neumeier
Herbert Kaltenegger
Dr. Wolfgang Leitner
Thomas Wille
Kerstin Feiler
Dr. Patrick Bühring
Johannes Mohr
Dr. Werner Pauker
Gerhard Schmid
Sebastian Heidorn
Sabrina Belhomme
Carolin Frank
Theresa Walter
Veronika Temme
Marie-Therese Schmid
Dr. Clemens Demmer

in Zusammenarbeit mit:
Sachverständiger
Karl Oberhauser

Theatinerstraße 33
80333 München

Zu den Ausführungen vorab:

1.

Die Bezeichnung des Vorsitzenden des Antragsstellers als Selbstdarsteller, dem es nicht um die Interessen des gemeinnützigen Vereins gehe, liegt deutlich neben der Sache. Diese Ausführungen belegen jedoch, dass es vielmehr dem Antragsgegner vorliegend weniger um die Sache, sondern vordringlich um die Person des Herrn Keller geht.

2.

Zudem ist die Art und Weise der Presseberichtserstattung nicht Gegenstand des Verfahrens. Bekannt ist, dass dem Antragsgegner die Öffentlichkeitswirkung des Verfahrens zuwider ist. Deshalb wurde auch dazu aufgefordert, die auf der Homepage des Vereins eingestellten Dokumente zum anhängigen Gerichtsverfahren zu entfernen. Über dieses Thema haben sich die Beteiligten jedoch einvernehmlich verständigt.

3.

Die Rechtslage, auch die Änderung der TrinkwV zum 1.1.2019 ist dem Verein bekannt. Daher hatte der Antragssteller bereits im Oktober 2018 einen Antrag auf Zulassung der jetzt notwendigen RAP übergeben. Völlig inakzeptabel ist in diesem Zusammenhang allerdings das Verhalten der Behörde, die sich in einem internen Brief vom 28.2.2018 (Blatt 313 d.A.) bereits darauf festgelegt hatte, dass ein möglicherweise vom Antragssteller eingereichter RAP-Antrag auf jeden Fall abgelehnt wird:

„Es ist davon auszugehen, dass der Verein für sauberes Wasser beim Gesundheitsamt keine RAP beantragen wird und wenn wider Erwarten doch, dem Antrag nicht stattgegeben werden kann.“

Eine Begründung für die vorweggenommene Ablehnung wurde nicht gegeben. In der Tat lehnte der Antragsgegner den Antrag auf RAP dann ab und zwar, ohne dass überhaupt ein

Prüfverfahren eingeleitet wurde. Zwar ist es richtig, dass nur 2 der 3 geforderten Befunde der physikalischen Schadstoffe (Gruppe B) aus den letzten 7 Jahren vorgelegt werden konnten, dafür aber 2 weitere Befunde aus den Jahren 2007 und 2008. Hierbei wurde nachgewiesen, dass die Messwerte des letzten Befundes vom November 2018 mit denen der älteren Befunde nahezu identisch waren. Dies funktioniert nur dann, wenn keine Nutzungsänderung im Bereich der Schutzzonen eintritt, was bei der Riesener Versorgung der Fall war und auch für die Zukunft gesichert ist.

II.

Zu den Ausführungen unter II:

Der schriftsätzliche Vortrag besteht aus einem Hauptschriftsatz des Herrn Schömig, sowie aus einer „fachlichen Stellungnahme“ des Herrn Dr. Günther. Auf beide Schriftstücke gehen wir wie folgt ein:

1.

Das Wasservorkommen ist ausreichend geschützt.

1.1.

Der Bescheid des LRA vom 22.9.1955, der auf dem Beschluss vom 18.11.1954 basiert, existiert und schreibt einer amtlichen Schutzzone gleich flächenbezogene, klare Nutzungsregelungen vor. Warum er keine Gültigkeit mehr haben soll, wird nicht angegeben. Jedenfalls sieht der Antragssteller (und dessen Mitglieder) diesen nach wie vor als verbindlich an und hält sich an diese Vorgaben.

Sofern seitens des Antragsgegners Bedenken an der Gültigkeit des Beschlusses bestehen, würde der Antragssteller jederzeit eine entsprechende wiederholende Verfügung mit gleichem Inhalt akzeptieren.

Der Schutz des Wassers und die Gewährleistung einwandfreier Wasserqualität ist Vereinszweck und den Mitgliedern zudem Herzensangelegenheit.

Dies wurde dem Antragssteller auch in der bereits erwähnten früheren Entscheidung des VG München von dort bescheinigt:

„Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Antragssteller ein Verein ist, der sich gerade die Sauberkeit des Wassers zum Ziel gemacht hat und dessen Mitglieder als Verbraucher dieses Wassers ein erklärtes Eigeninteresse an der Qualität dieses Wassers haben. Dies wird auch an dem engagierten Einsatz des Vereins für die Erhöhung der Wasserqualität deutlich.“

1.2.

Entgegen der Darstellungen des Antragsgegners existiert auf der Basis von unterzeichneten Vereinbarungen mit den drei betroffenen Eigentümern (die auch Vereinsmitglied des Antragsstellers sind) ein sehr effektiver, zivilrechtlicher Grundwasserschutz. In diesen Vereinbarungen ist u.a. Verschwiegenheit vereinbart mit der Ausnahme, dass die Behörde bei berechtigtem Interesse, die Verträge einsehen kann. Von diesem Recht hat sie bis heute noch keinen Gebrauch gemacht.

Der Antragssteller drückt sich mithin keinesfalls vor der Vorlage der Vereinbarungen – vielmehr ist genau diese bereits erfolgt. Die Schwärzungen sind für den fachlichen Inhalt der Vereinbarungen ohne Bedeutung und gewähren lediglich den Beteiligten den aktuell zu beachtenden Datenschutz. Wie aus der außergerichtlichen Korrespondenz bekannt, widmet der Antragsgegner diesem Thema ebenfalls großes Interesse, da zeitweise gegenüber dem Antragssteller die Sanktionierung von angeblichen Datenschutzverstößen in Aussicht gestellt wurde.

Die in den Vereinbarungen schriftlich festgehaltenen Wasserschutzvorschriften und Flächengrößen waren unverzüglich mündlich mit den Betroffenen vereinbart worden, als der Schutzzonenvorschlag der GUT GmbH 2006 dem Verein vorlag. Die Vereinbarungen sind von der später abgehaltenen Mitgliederversammlung bestätigt worden.

2.

Der Antragsgegner behauptet, dass es „in der Vergangenheit“ (- ein weiter Begriff) schädliche Wasserverunreinigungen im relevanten Umfang gegeben habe. Dies ist so nicht korrekt. Vor allem unterbleibt eine konkrete Benennung, auf welche schädlichen Verunreinigungen der Antragsgegner abstellt.

2.1.

Die vorgelegten Befunde der **letzten 20 Jahre belegen durchgehend, daß weder von prekären hydrogeologischen Verhältnissen und schon gar nicht von einer Unzulänglichkeit der Quelle ausgegangen werden kann**. Gerade wegen des (wie Herr Schömig sehr richtig erkennt) „massiven aber unberechtigten Widerstandes seitens des Antragsgegners“, hat es der Antragsteller vorgezogen, eigenverantwortlich zu handeln und wohlweislich auf die Hinzuziehung der Behörden bei der Durchführung der umfangreichen Sanierungsvorhaben, die vor allem die Minimierung der Risikofaktoren zum Ziel hatten, zu verzichten. Diese fachgerechten Sanierungen sind erfolgreich durchgeführt und auch vom damaligen Amtsarzt Dr. Breu anerkannt worden.

Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass der Antragsgegner in der Vergangenheit **keine Verfügungen** gegenüber dem Antragsteller wegen der angeblich nicht passenden Wasserqualität erlassen hat. Dies indiziert deren Unbedenklichkeit. Hätte es wirklich schädliche Veränderungen in relevantem Umfang gegeben, so hätte der Antragsgegner dagegen einschreiten müssen. Dies ist unterblieben.

2.2.

Zum Nachweis prekärer Verhältnisse bemüht der Antragsgegner veraltete Messergebnisse aus den Jahren 1954 (!) bis 2010. Neue zu beanstandende Werte existieren nicht, weil es keinen Grund mehr für Beanstandungen gab. Dies und das Ausbleiben entsprechenden Behördenhandelns rechtfertigen den Schluss, dass das Wasser seit 2010 beanstandungsfrei ist. Auffällig ist zudem, dass eine Lücke mit angeblich zu beanstandenden Werten zwischen dem 02.04.1997 und dem 30.08.2010 existiert.

13 Jahre lang blieb das Wasser bis 2010 unbeanstandet und nunmehr weitere 9 Jahre. Die Beanstandung von 2010 erfolgte zu Unrecht (dazu sogleich). Mithin ist die Wasserversorgung seit 22 Jahren vollständig beanstandungsfrei.

2.2.1.

Die bis Anfang der Achtzigerjahre immer wieder vorkommenden Beanstandungen waren gerade der Grund, warum der Antragssteller gegründet worden war.

2.2.2.

Der in der Anlage 3 oder Blatt 111 d. A. aufgeführte Befund vom 30.8.2010 (der auch bereits über 9 Jahre alt ist!) wurde innerhalb eines privaten Hausnetzes genommen. Er liegt nicht im Verantwortungsbereich des Antragsstellers und ist deshalb nicht relevant.

Darüberhinaus liegen dem Antragssteller eidesstattliche Versicherungen vor, dass insbesondere die Probenahme in der Küche der Mieterin Sylvia Tagscherer im Haus Nr.18 (dort wurde die mit einem coliformen Keim belastete Probe entnommen) durch den Gesundheitsaufseher Herrn Tilgner nicht regelgerecht, d.h. nach der Standardanweisung für mikrobiologische Probenahmen (SOP 56) durchgeführt worden ist. Zuvor hatte sich Herr Tilgner widerrechtlich Zugang zur Wohnung von Frau Tagscherer verschafft mit der unwahren Behauptung, er habe bereits beim Anwesen Keller eine Probe nehmen dürfen, was nicht der Fall war.

2.2.3.

Der Befund einer weiteren „erschlichenen“ Probenahme am 30.8.2010 durch Herrn Tilgner beim Mieter Thomas Linder im Haus Nr. 12 war negativ, obwohl auch hier die Probenahme nicht nach der Probenahmnorm durchgeführt worden war und er sich den Zugang mit der unwahren Behauptung, die Probenahme wäre mit Herrn Keller abgesprochen, verschafft hat. Auch gegenüber den Eigentümern Herrn und Frau Krötz, hatte Herr Tilgner behauptet, die Probenahme wäre mit Herrn Keller abgesprochen, was jeweils nicht der Fall war.

Nur aus Gründen einer Eskalationsvermeidung wurde seinerzeit auf eine Strafanzeige mit Strafverfolgung gegen Herrn Tilgner wegen offensichtlichem Amtsmissbrauchs und wissentlich falscher Angaben verzichtet.

Der Antragssteller verwehrt sich daher gegen eine Heranziehung der Beanstandung vom 30.08.2010. Bei Bedarf können Herr Keller, bzw. die damals auf Seiten des Wasserversorgers involvierten Verbraucher zu diesen Vorfällen im Rahmen der mündlichen Verhandlung weitere Angaben machen.

Die angesprochenen eidesstattlichen Versicherungen können im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgelegt werden.

2.2.4.

Im Übrigen lagen auch die 33 (!) Jahre und länger zurückliegenden positiven Befunde aus den Hausnetzen Hindelang/ Strauß/ Keller außerhalb der Verantwortung des Antragstellers. Außerdem hat der Antragssteller keine Kenntnis darüber, wie und in welchen Räumen diese Proben 1997 und früher gezogen worden sind. Der ordnungsgemäße Ablauf der Probeentnahme wird daher angesichts der soeben beschriebenen Ereignisse bestritten.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung kann der Vorstand des Antragstellers hierzu aus eigener Wahrnehmung berichten.

2.2.5.

Die Befunde zu Flexibakter sporocytophaga (der 4 mal im Jahre 1997 und einmal im Jahre 2010 festgestellt wurde) sind zeitlich bereits sehr in die Jahre gekommen und überholt. Zudem handelt es sich nicht um einen Parameter, der in der Routine nach TrinkwV zu untersuchen ist. Auch existierte damals nach Auskunft des Labors kein genormtes Messverfahren und es wurden auch keine dem Labor bekannten notwendigen Ringversuche auf Bundesebene hierzu durchgeführt. Auch hier sind die Umstände der Probenahmen, die durchweg aus Hausnetzen stammen, bis auf die vorstehend beschriebenen nicht sachgerechten Proben aus dem Jahr 2010, völlig unbekannt und heute nicht mehr ermittelbar.

2.2.6.

Die Filtergeräte der Fa. Seccua, die bereits 2012 den Umweltpreis „CleanTech Media Award“ (heute „GreenTec Award“) erhielt, erfüllen die weltweit strengsten Anforderungen des US Bundesstaates Kalifornien, sowie die Anforderungen des „US EPA Membrane Filtration Guidance Manual“ und die „Long Term Enhanced Surface Water Treatment Rules“. Sie erfüllen so auch die später entwickelten und weniger strengen Forderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 213-5 hinsichtlich Rückhalteleistung und dem Integritätstest, der die Überwachung der Rückhalteleistung und damit eine Überwachung der Membran ermöglicht.

Das Verfahren der Ultrafiltration entspricht dem Stand der Technik und bietet gerade in Bezug auf bei Oberflächenfluss auftretender Trübungen und Parasiten die höchste Sicherheit. Somit stellt die Ultrafiltration eine von Trübung und Dauerformen unabhängige Barriere gegen Krankheitserreger aus dem Trinkwasser dar.

3.

Die Ausführungen zur Gefährdung des Wasservorkommens durch den Bach sind verfehlt. Die doppelte Verrohrung des Riesener Bachs schließt sicher aus, daß Bachwasser in der Zone 1 versickert. Gerade die Zone 1 ist für die Quelfassung maßgeblich und besonders schutzwürdig. Die aufwändige doppelte Verrohrung wurde rein vorsorglich durch den Antragsteller vorgenommen, denn auch vorher waren keine Einträge in Form schlechter Wasserproben festzustellen. Eine Verrohrung des Bachlaufs innerhalb der Zone 1 in Richtung Norden ist nicht nötig, da der Grundwasserzustrom aus südöstlicher Richtung erfolgt. Auch die Abflussmessungen im Riesener Bach im Jahre 2006 durch die GUT GmbH haben bestätigt, dass es zu keinen Bachwasserversickerungen innerhalb des Quellenstrombereiches kommt.

Würde man die Forderung des Antragsgegners weiterdenken, so müsste in jedem Wasserschutzgebiet, auch wenn es mehrere ha groß ist, jedwedes Gewässer komplett verrohrt sein. Damit würde einerseits die Gewässereigenschaft entfallen und andererseits wichtige wasserwirtschaftliche Ziele verfehlt.

Die Forderung nach flächiger Gewässerverrohrung geht daher an der Realität vorbei.

4.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass seine Quelle nicht von Oberflächenwasser gespeist wird. Die Befunde des trockenen Jahres 2018 und insbesondere die aus dem extrem trockenen 3. Quartal belegen, dass es eben trotz des ausgetrockneten und rissigen Bodens zu keinen Verunreinigungen gekommen ist trotz anschließender Starkregenfälle.

5.

Es trifft nicht zu, dass das bestehende artesische System durch den Antragssteller nicht nachgewiesen wurde.

5.1.

Unter einer artesischen Quelle versteht man die Situation, dass Grundwasser in einer Senke zwischen zwei dichten Bodenschichten, die kein Wasser leiten können, eingestaut wird. Wenn dann der dadurch entstehende Druck auf das Grundwasser am Quellaustritt größer ist als der atmosphärische Druck, kann das Wasser über das Geländeniveau hinaus als artesische Quelle zutage treten.

5.2.

Bestätigungen des hier tatsächlich existierenden artesischen Grundwasservorkommens finden sich im hydrogeologischen Gutachten des geowissenschaftlichen Büros Dr. Heimbucher vom 06.04.2005, im hydrogeologischen Gutachten der GUT GmbH vom 18.08.2006, die für weitere Untersuchungen beauftragt worden war und in einer hydrogeologischen Bewertung der GUT GmbH vom 23.02.2011. Die GUT bescheinigt hier wie auch in der RAP, dass das Quellwasservorkommen als grundsätzlich schützbar eingestuft werden kann und führt weiter aus,

„Im Bereich der Quelfassung liegen stark gespannte bis artesisch gespannte Grundwasserverhältnisse vor, die durch bindige Deckschichten und die Geländetopographie verursacht werden. Diese gespannten Verhältnisse wirken sich günstig für den Grundwasserschutz aus, da sie einsickernden Niederschlägen hydraulisch entgegenwirken.“

Diese Beurteilung wird durch die einwandfreien Befunde der letzten Jahrzehnte regelmäßig auch bei Extremwetterlagen bis heute immer wieder bestätigt, wie auch durch Beweise aus der Praxis: Im Rahmen der damaligen Sanierungsmaßnahmen sind mehrfach Aufstauversuche im Schacht unternommen worden. Diese haben jeweils gezeigt, dass der Wasserspiegel im Schacht das Geländeniveau deutlich überschreitet, wenn die Förderpumpe ausgeschaltet wird.

5.3.

Am 11.08. 2019 ist durch den Wasserwart des Antragsstellers, Dipl.Ing. (FH) Romuald Straub erneut ein Aufstauversuch durchgeführt worden, der mit Fotos sowie einem Video dokumentiert wurde. Die Bilder belegen, dass das Quellwasser auch heute unverändert den oberen Schachtrand erreicht und dann überlaufen würde, wenn vorher die Wasserentnahme gestoppt wird. Um aber eine Überschwemmung des Brunnenhauses zu vermeiden und um den Schachtdeckel nicht unnötig lange geöffnet zu lassen, wurde für den Aufstauversuch der schachtinnere Überlauf auf Höhe des Schachtrandes hochverlegt. Da der Schachtrand 50 cm höher als das Geländeniveau liegt, ist damit der praktische Nachweis artesischer Verhältnisse zweifelsfrei erneut erbracht worden.

5.4.

Der Antragsgegner dagegen bleibt – trotz des auch für ihn geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes – abgesehen von einem Kurzverweis auf einen Antrag auf die wasserrechtliche Erlaubnis vom 25./30.11.2004 jedweden Beleg für ein mutmaßlich fehlendes artesisches System schuldig. Insbesondere hat er die oben zitierten Gutachten, die ihm auch vorliegen, nicht ausgewertet und nicht gewürdigt.

Der Antragssteller bietet dem Gericht ausdrücklich an, die örtlichen Verhältnisse im Rahmen eines **Augenscheins** zu erläutern.

6.

Das in der Anlage 8 vorgelegte Foto kann die Behauptung, dass die Ringe nicht vollständig dicht wären, nicht belegen. Es wird zunächst bestritten, dass überhaupt der verfahrensgegenständliche Schacht abgebildet ist. Der Antragsgegner möge belegen, wer dieses Bild wann angefertigt hat. Bei der Schachtsanierung seinerzeit sind alle Fugen, bei denen theoretisch Wasser hätte eindringen können mit einer trinkwassertauglichen Spezialmasse verpresst worden. Um ganz sicher zu gehen, wurde der gesamte Ringschacht zusätzlich ganzflächig mit einer Negativabdichtung ausgekleidet.

Hinzuweisen ist darauf, dass bei den diversen Ortsbesichtigungen durch den Antragsgegner, bei denen auch der Schacht geöffnet wurde, z.B. durch Amtsarzt Dr. Günther am 18.05.2017 und am 25.10.2018 keine Bedenken an der Quellfassung festgestellt wurden. Der Vorgänger des Dr. Günther, der damalige Amtsarzt Dr. Breu bescheinigte am 21.08.2013 der Wasserversorgung Riesen einen sauberen, gut gewarteten und gepflegten Eindruck. Wir verweisen auch auf den Hinweis im Abschlussbericht über die Besichtigung im Mai 2017 von Veronika Aumann, Zitat: „Die ZWV befindet sich grundsätzlich in einem sehr guten Wartungszustand“. Die durch den Lichteinfall vom Pumpen- und Rohrgestänge an die Schachtinnenwand geworfene Schatten dürfen nicht beliebig zu Ablaufspuren umdefiniert werden.

Hier bleibt der Antragsgegner jeden Nachweis für seine Annahme schuldig. Die von Herrn Dr. Günther angeführten „aktuellen Fernsehberichte“ (welche?) können hierzu nicht herangezogen werden; zudem stehen diese Aussagen im Widerspruch zu den Feststellungen des Herrn Dr. Günther vor Ort und den stets einwandfreien Analysewerten aus dieser Zeit.

Zum Thema Sperrrohr bestätigt Dr. Günther, dass ein solches bei einer zulässigen Fassung einer Quelle mit Betonringen nicht notwendig ist. Ein nachträglicher Einbau eines Sperrrohres wäre auch mit viel zu großen Risiken verbunden, die es ja gerade zu vermeiden gilt.

Der Antragssteller bietet auch diesbezüglich dem Gericht ausdrücklich an, die örtlichen Verhältnisse im Rahmen eines **Augenscheins** zu erläutern.

7.

Der Antragsgegner irrt, wenn er behauptet, dass die durch den Antragssteller freiwillig vom 18. Januar bis 21. Februar 2019 über 5 Wochen durchgeführte kontinuierliche Trübungsmessung „nichtssagend“ wäre – diese Einschätzung wird auch nicht näher begründet.

Diese Trübungsmessung schließt ein Extremwetterereignis ein und zwar in Form der starken Schneeschmelze, die Anfang Februar einsetzte und zu flächigen Überflutungen der Zone 1 und des angrenzenden Geländes geführt hat und eben keinerlei Auswirkung auf die Trübungswerte hatte. Im Vergleich zu einer längeren Trübungsmessung ohne Extremwetterereignis ist diese Untersuchung sogar aussagekräftiger, da ein seltenes Extremwetterereignis vollständig mit erfasst wurde.

Es dürfte allen Beteiligten bekannt sein, dass die Schneeschmelze und die Überflutungssituationen im warmen aber z.T. schneereichen Winter 2018/2019 nicht erst Ende Februar eingesetzt hat. Mithin sind die Ergebnisse der Trübungsmessung hinreichend repräsentativ.

8.

Die vom Antragsgegner behaupteten Messkosten von „lediglich“ 6.000 bis 7.000 € für ein halbes Jahr, werden bereits durch das dem Antragssteller vorgelegte Angebot von 5259,- € für nur drei Monate widerlegt.

Bemerkenswert ist jedoch, dass der Antragsgegner offenbar keine vertiefte Prüfung der Kostenbelastung durchgeführt hat, die dem Antragssteller durch die Anordnung entsteht. Gerade dies wäre im Rahmen der Ermessensausübung jedoch erforderlich gewesen. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung kann sich der Antragsgegner nicht auf unbelegte Recherchen des WWA verlassen, sondern er muss eigene Erkundungen und Belege für die prognostizierten tatsächlichen Kosten anstellen; diese sind der Ermessensentscheidung zugrunde zu legen.

III.

Zu den rechtlichen Ausführungen des Antragsgegners:

1.

Nachdem sich der angefochtene Bescheid und die dort enthaltenen zahlreichen Anordnungen als rechtswidrig erweisen werden, besteht kein Vollzugsinteresse an dem angefochtenen Bescheid. Die aufschiebende Wirkung ist daher anzuordnen.

2.

Die formalistische Herangehensweise des Antragsgegners an den Umfang des Antrags gem. § 80 Abs.5 VwGO und der Vortrag zur angeblichen teilweisen Unzulässigkeit verfängt nicht. Der Antragssteller wendet sich nur insoweit gegen den Sofortvollzug, wie er in Ziff. II.3. angeordnet wurde. Dies stellen wir hiermit nochmals klar.

Der Umfang des Antrags erschließt sich dem verständigen Leser jedoch von selbst; im Übrigen gilt § 86 VwGO. Das Verwaltungsgericht hatte die Verständnisschwierigkeiten des Antragsgegners offenbar nicht.

Angesichts der mehr als unpräzisen Arbeitsweise bei der Erstellung und nunmehr vorgenommenen Interpretation des Bescheides sind diese Ausführungen verfehlt.

3.

Die Anforderungen an die Begründungspflicht des § 80 Abs.3 VwGO wurden immer noch nicht erfüllt. Vielmehr beschränkt sich der Antragsgegner in seinem Schriftsatz auf vier Zeilen hierzu. Für den Sofortvollzug wird allgemein und schlagwortartig der öffentliche Gesundheitsschutz angeführt. Im gleichen Schriftsatz trägt der Antragsgegner jedoch selber vor, dass es seinerseits seit über 9 Jahren keinerlei Beanstandungen an der Wasserqualität gab.

Eine konkrete oder gesteigerte Gefahr besteht vorliegend, auch unter Heranziehung des Besorgnisgrundsatzes nicht. Dies belegen die seit 1997 unbeanstandeten Wasserproben und die Untätigkeit der Behörden. Im Übrigen verweisen wir auf Ziff. 8 dieses Schriftsatzes.

4.

Dankenswerter Weise gibt der Antragsgegner nunmehr eine Befugnisnorm für einen Teil der getroffenen Anordnungen an, nämlich § 19 Abs.3 TrinkwV. Allerdings sind die Ausführungen hierzu widersprüchlich. Im angefochtenen Bescheid selbst wird § 19 TrinkwV nicht erwähnt, sondern auf § 50 Abs.5 WHG abgestellt. Nach der Stellungnahme des Herrn Dr. Günther vom 13.05.2019 war der angefochtene Bescheid jedoch gerade nicht auf § 50 Abs.5 WHG gestützt worden...

Im Übrigen begegnet es Bedenken, wenn der Leiter des Gesundheitsamtes Erläuterungen zu einem Bescheid abgibt bzw. abgeben muß, der vom Sachgebiet Wasserrecht verfasst wurde.

Dem Antragsgegner sollte im Übrigen bekannt sein, dass auch die Nennung der Ermächtigungsgrundlage Teil der anzugebenden Begründung ist. Dieser formelle Fehler wurde durch den Schriftsatz vom 28.05.2019 allerdings nunmehr geheilt.

5.

Wie der Antragsgegner weiter ausführt, kann auf Basis des § 19 TrinkwV das Gesundheitsamt Anordnungen treffen. Dies ist vorliegend nicht geschehen. Es handelte die Wasserrechtsbehörde. Diese ist sachlich unzuständig.

Die Ausführungen des Mediziners Dr. Günther zu rechtlichen Zuständigkeiten helfen dem Antragsgegner nicht weiter. Auch wenn das Landratsamt als „Dach“ über seinen verschiedenen Abteilungen steht, so kennt das Verwaltungsrecht eine strikte Zuordnung von Zuständigkeiten. Wenn die TrinkwV explizit dem Gesundheitsamt Befugnisse einräumt, können diese nicht durch die Wasserbehörde wahrgenommen werden.

Würde man der Einschätzung des Antragsgegners folgen, so könnte auch das Bauamt Asylanträge bearbeiten oder der Immissionsschutz tierseuchenrechtliche Anordnungen treffen – all diese Behörden sind unter dem „Dach“ des Landratsamtes gebündelt.

Dies weiß der Antragsgegner indes selbst, gibt seinen formellen Fehler jedoch nicht zu. Allerdings verhält sich der Antragsgegner selbst widersprüchlich. Die Anordnung zur kontinuierlichen Trübungsmessung vom 18.07.2019 (angefochten mit Anfechtungsklage, Az. M 18 K 19.3775) wurde bezeichnenderweise durch das Gesundheitsamt erlassen und nicht mehr wie der angefochtene Bescheid durch die Wasserrechtsbehörde. Dieser Zuständigkeitswechsel wäre nach den Rechtsausführungen des Antragsgegners unnötig gewesen.

6.

Eine Untersuchung auf *Clostridium perfringens* ist nicht erforderlich, weil bereits Untersuchungen mit negativem Ergebnis vorliegen, das Rohwasser nicht von Oberflächenwasser beeinflusst wird und weil die Aussagekraft des Keims bei Experten umstritten ist (siehe dazu auch die Hinweise in der bereits vorgelegten Antragsbegründung).

Proben, die eine Beeinflussung des Rohwassers durch Oberflächenwasser belegen sind dem Antragssteller nicht bekannt und wurden durch den Antragsgegner auch nicht kommuniziert.

7.

Richtig ist, dass das Gesundheitsamt (nicht das hier handelnde SG Wasserrecht) einen Probeentnahmeplan aufstellen kann. Hierbei besteht nach § 19 TrinkwV auch die Möglichkeit, Untersuchungszeitpunkte festzusetzen. Diese Festsetzungen müssen jedoch einerseits sinnvoll und dem Gesundheitsschutz dienlich sein, andererseits aber vor allem ermessensfehlerfrei festgelegt werden.

Beides ist nicht der Fall, Ermessen wurde nicht ausgeübt.

8.

Die Stellungnahmen des Herrn Schömig und des Herrn Dr. Günther bemühen mehrfach und in unzutreffender Weise den Besorgnisgrundsatz. Mit diesem wird schlussendlich präventiv Alles gerechtfertigt.

Der Antragssteller kennt und respektiert den Besorgnisgrundsatz. Er ist jedoch kein Freibrief für willkürliches behördliches Handeln.

Es besteht keine Besorgnis, dass das Rohwasser verunreinigt ist.

Dies deshalb weil

- keine durch verunreinigtes Wasser verursachten Krankheitsfälle etc. im Versorgungsgebiet aufgetreten sind
- seit 1997 bzw. noch länger keine Beanstandungen der Wasserproben (die Probe aus 2010 zählt aus den bekannten Gründen nicht) erfolgte
- kein gegenüber dem Antragssteller geführter Nachweis des Eintrags von Oberflächenwasser geführt wurde
- keinerlei Tätigkeit der Behörden nach außen im Zusammenhang mit angeblich gefährlichem Wasser erfolgte
- die Zustimmung der Behörde auf einen eingeschränkten Probeentnahmeplan in der Vergangenheit gegeben wurde und
- gerade das Ausbleiben behördlicher Verfügungen über Jahre belegt, dass hier keine gesteigerte Gefahr bestehen kann. Der Besorgnisgrundsatz gilt nicht erst seit 2019. Insofern ist es schlicht widersprüchlich, wenn dieser nun als allumfassende Generalklausel betrachtet wird und vorher jedenfalls im Verwaltungsvollzug keine Rolle spielte.

Der Verein wird aus eigenem Interesse für seine Mitglieder alles tun und auch keine sinnvollen Kosten scheuen, um immer einwandfreies Trinkwasser zu liefern, was sein seit Jahrzehnten hohes ehrenamtliches Engagement zeigt. Über die Jahrzehnte ist ein eigenfinanzierter Betrag im sechsstelligen Bereich investiert worden.

9.

Hinsichtlich der Trübungsmessung verwiesen auf den als **Anlage Ast 10** beigefügten Aktenvermerk des Landratsamtes Weilheim SG Wasserrecht vom 01.08.2014. In diesem gibt der Antragsgegner selbst zu, dass keine Rechtsgrundlage für eine Trübungsmessung existiert.

Es ist mithin nicht nachvollziehbar, jedenfalls aber widersprüchlich, warum eine solche im angefochtenen Bescheid angeordnet wurde.

10.

Unpräzise im angefochtenen Bescheid und auch in dem nun vorliegenden Schriftsatz sind die Darlegungen zu Ermächtigungsgrundlagen und Ermessen.

Während im Bescheid explizit und einzig auf § 50 WHG abgestellt wird, führt der Antragsgegner nunmehr auch – alternativ oder kumulativ - § 19 TrinkwV an. Weiterhin relativiert er die Ausführungen des Bescheides zur Ermessensausübung. In dem angefochtenen Bescheid erklärte die Behörde, keinerlei Ermessensspielraum zu haben. Dementsprechend wurde auch kein Ermessen ausgeübt. Nunmehr wird vorgetragen, dass nur teilweise (nämlich bzgl. § 19TrinkwV) kein Ermessen bestehe. Dies ist in dem angefochtenen Bescheid nicht einmal ansatzweise angelegt, da diese Rechtsgrundlage dort nicht erwähnt wird. Im Ergebnis trifft diese Rechtsauffassung nicht zu, da § 19 Abs.3 TrinkwV der Behörde ausdrücklich Ermessen einräumt.

„Das Gesundheitsamt kann die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben nach den Absätzen 1 und 2 selbst durchführen oder hierzu eine Untersuchungsstelle beauftragen.“

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners wurde im angefochtenen Bescheid (was angesichts der Aussage konsequent ist) kein Ermessen ausgeübt. Dementsprechend ist auch ein Nachschieben von Gründen nicht möglich.

11.

Die vorliegenden Ausführungen gelten sinngemäß auch im Hauptsacheverfahren M 18 K 19.713.

Heidorn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

WVS Riesen - Ausweisung eines WSG

Aktenvermerk

über das Telefongespräch mit Herrn Eichenseher i.S. Riesen am 01.08.2014:

Herr Eichenseher vertritt die Meinung, dass man im Fall Riesen ausschließlich das Wasserschutzgebiet betrachten/bewerten sollte - und nicht die technischen Einrichtungen (z.B. Brunnenbauwerk, Hochbehälter etc.). Insofern könnte nach Auffassung des WVA Nr. 3 unseres Schreibens gestrichen werden.

Es muss jedoch geprüft werden, ob das Wasserschutzgebiet ausreichend groß bemessen (deshalb Entnahmemengen)! und schutzfähig, schutzbedürftig sowie schutzwürdig ist. Aus diesem Grund muss vom Verein für sauberes Wasser der Nachweis erbracht werden, dass über den verrohrten Bachlauf kein Oberflächenwassereintrag möglich ist. Dies lässt sich nach Mitteilung von Herrn Eichenseher am wirksamsten und vermutlich auch am kostengünstigsten über eine kontinuierliche Trübungsmessung (Zeitraum: 3 Monate) feststellen.

Herr Eichenseher wies daraufhin, dass ein Bachlauf in der engeren Schutzzone eines WSG ein k.o.-Kriterium sei; auf den o.g. Nachweis kann deshalb nicht verzichtet werden. Für diese Vorgabe (Trübungsmessung) gibt es keine Rechtsgrundlage (z.B. DIN-Vorschrift). Das WVA wäre auch mit einem anderen - verbindlichen - Nachweis einverstanden, falls das hydrogeologische Büro Möglichkeiten kennt.

Auf die Untersuchungsreihe kann verzichtet werden. Herrn Eichenseher war nicht mehr bewusst, dass bereits eine Befundreihe von April 2011 – Jan. 2012 vorliegt. Für den "chemischen Nachweis" reicht auch dem WVA die (noch ausstehende) umfassende Untersuchung.

Schongau, 01.08.2014
Landratsamt Weilheim-Schongau

L. Messerschmid